



Satzung

§ 01 Name und Sitz

1. Der Verein ist eine freie Gemeinschaft von Aikidoka und führt den Namen Aikido-Verein Hannover (kurz AVH).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen und führt den Namenszusatz: »e.V.«. Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 02 Definition

1. Aikido ist eine Form der gewaltlosen Selbstverteidigung, basierend auf Prinzipien der traditionellen Budo-Künste.
2. Aikido wurde von Meister Morihei Uyeshiba geschaffen und ist eine Lehre, die sich in Form von Verteidigungstechniken an die seelischen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Menschen wendet.
3. Aikido formt die Persönlichkeit im Sinne einer harmonischen Lebenseinstellung; es baut Aggressionen ab und vereint Gegensätzliches.

§ 03 Zweck

Zweck des AVH ist die Förderung des Sports. Der Verein beabsichtigt:

1. die Qualität und Reinheit von Lehre und Technik des von Meister Morihei Ueshiba geschaffenen Aikido zu erhalten und seine Verbreitung zu fördern.
2. die Mitglieder in Lehre und Technik des Aikido als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung zu unterrichten;
3. das Aikido in sämtlichen Angelegenheiten nach innen und außen zu vertreten und alle damit zusammenhängenden Probleme zum Wohle aller Mitglieder zu regeln.

§ 04 Grundsätze für die Tätigkeit

1. Der AVH wird ehrenamtlich geführt; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der AVH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des AVH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des AVH. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
2. Der AVH fördert die freundschaftliche und herzliche Zusammenarbeit aller Mitglieder im Geiste des Aikido.
3. Der AVH tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Aikido-Ausübung und Gemeinschaft ein und lehnt jeden Organisationszwang ab.

4. Der AVH ist politisch, ethnisch, religiös und Geschlechter neutral.
5. Der AVH lehnt jede Form des Kampfes als Mittel zur Prüfung oder Leistungsbewertung kategorisch und ohne Einschränkung ab und verhindert den Einfluß fachfremder Personen oder Gruppen auf Lehre und Technik des Aikido.

§ 05 Aufgaben

Der AVH erfüllt seine Aufgaben durch:

1. Erteilung von Aikido Unterricht und Durchführung anerkannter Prüfungen;
2. Durchführung von Aikido-Lehrgängen;
3. Entsendung von Mitgliedern zu nationalen und internationalen Aikido-Lehrgängen;
4. Öffentlichkeitsarbeit;
5. Ausbildung von Trainern und Prüfern für Aikido.

§ 06 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 07 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - (1.) ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre;
 - (2.) Jugendmitgliedern;
 - (3.) passiven Mitgliedern;
 - (4.) Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann werden, wer in unbescholtenem Ruf steht und sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt.
3. Verbandszugehörigkeit: Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes. Der AVH unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes und seines Fachverbandes.

§ 08 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, passive ausgenommen, ist berechtigt am Übungsbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit diese Satzung und die erlassenen Ordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
2. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann sein gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben.
3. Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
4. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben alle Mitglieder die vom Gesamtvorstand erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - (1.) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - (2.) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - (3.) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

6. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Gesamtvorstand mitzuteilen.
8. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 09 Ehrungen

1. Mitglieder, welche dem Verein 10, 25, 40, 50, 60 oder mehr Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.
2. Auf Beschluß des Gesamtvorstandes können verdienstvolle Förderer des AVH zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Auf Antrag des Gesamtvorstandes können verdienstvolle Förderer des AVH von der Hauptversammlung zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden. Der Ehrenvorstand gehört dem Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme an, kann an allen Vorhaben und Versammlungen teilnehmen und ist beitragsfrei.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
2. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Dieses Entscheidungsrecht kann der Gesamtvorstand auf ein Mitglied oder mehrere Mitglieder übertragen.
Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt für Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sechs Monate. Für andere Mitglieder beträgt sie ein Jahr. In Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand des AVH vor Aufnahme eines Mitgliedes eine Kurzzeitmitgliedschaft bewilligen (z.B. für Austauschschüler).
4. Die Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie tritt frühestens nach Ablauf von 4 Wochen zum Ende des Quartals in Kraft, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer eines Jahres erfüllt ist.
5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen, wenn besondere Gründe (Wehrdienst, Schwangerschaft, etc.) vorliegen. Das Ruhen einer Mitgliedschaft tritt frühestens nach Ablauf von vier Wochen zum Ende des Quartals in Kraft, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer eines Jahres erfüllt ist. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
Der Antrag ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (1.) freiwilligen Austritt;
 - (2.) Ausschluss;
 - (3.) Tod;
 - (4.) Auflösung des Vereins;
 - (5.) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - (6.) Streichung von der Mitgliederliste.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Gesamtvorstand. Er kann nur unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Quartals erklärt werden, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Die Austrittserklärung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als abgegeben.
3. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist, kann der Gesamtvorstand die Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste vornehmen. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen; die erste Mahnung ist erst zwei Monate nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muß die Androhung der Streichung enthalten. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar und sind zur Zahlung ausstehender Beiträge verpflichtet.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 12 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - (1.) ein Verhalten, welches das Ansehen des Vereins oder den Verein selbst schädigt;
 - (2.) Verstöße gegen die Satzung bzw. die erlassenen Ordnungen sowie gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder ihrer Beauftragten;
 - (3.) eine Handlung, die in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
2. Den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Gesamtvorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Die Ausschlussverfügung ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu begründen und zu unterzeichnen. Gegen die Ausschlussverfügung ist die Anrufung der Hauptversammlung binnen 14 Tage nach Absendung zulässig. Sie ist zu begründen. Die Anrufung der Hauptversammlung ist bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen zu werden.

3. Mit Beschlussfassung wird der Ausschluss sofort wirksam. Es ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Gesamtvorstand. Vom Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus den übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins. Der Beschluss der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.
4. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 13 Beiträge

1. Mitglieder des AVH sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Hauptversammlung setzt jeweils im voraus die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr fest.
3. Beiträge sind Jahresbeiträge. Der Zahlungsmodus kann vom Gesamtvorstand festgesetzt werden.
4. Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag im Rückstand befinden, können vom Übungsbetrieb ausgeschlossen werden und haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Über besondere Härtefälle entscheidet der Gesamtvorstand.
5. Gesamtvorstandsmitglieder und Übungsleiter sind, solange sie ihr Amt ausüben, beitragsfrei.

§ 14 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - (1.) die Hauptversammlung;
 - (2.) der Gesamtvorstand;
 - (3.) der geschäftsführende Vorstand (gemäß §26 BGB).
2. Alle Mitglieder von Vereinsorganen sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des AVH und besteht aus den Mitgliedern und dem Gesamtvorstand.
2. Die ordentliche HV hat in der Regel in jedem zweiten Geschäftsjahr stattzufinden. Bei Einberufung einer außerordentlichen HV erfolgt die nächste ordentliche HV in einem Abstand von zwei Jahren.
3. Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die im §20 dieser Satzung festgelegten Verfahrensvorschriften.
4. Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:
 - (1.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
 - (2.) Feststellung der Stimmberechtigung;
 - (3.) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - (4.) Beschlussfassung über die Tagesordnung;
 - (5.) Berichte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Aussprache;

- (6.) Bericht der Kassenprüfer;
 - (7.) Entlastung des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer, die Entlastung hat einzeln zu erfolgen;
 - (8.) Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer;
 - (9.) Festsetzung der Beiträge;
 - (10.) Änderung der Satzung (soweit erforderlich und beantragt);
 - (11.) Durchführung von Ehrungen gemäß §9 dieser Satzung;
 - (12.) Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlussfassung;
 - (13.) Verschiedenes;
 - (14.) Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Hauptversammlung.
5. Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 6. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dies mit Nennung des Grundes schriftlich beantragen.

§ 16 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - (1.) dem 1. Vorsitzenden;
 - (2.) dem 2. Vorsitzenden;
 - (3.) dem Kassenführer;
 - (4.) dem Jugendwart;
 - (5.) dem Sportwart;
 - (6.) dem Pressewart;
 - (7.) dem Ehrenvorstand;
 - (8.) bei Bedarf bis zu 2 weiteren Gesamtvorstandsmitgliedern.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand das Amt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung kommissarisch besetzen.
4. Der Gesamtvorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung. Eine Genehmigung dieser Geschäftsordnung durch andere Organe des Vereins ist nicht notwendig.
5. Die Innenhaftung von Vorstandsmitgliedern ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - (1.) dem 1. Vorsitzenden;
 - (2.) dem 2. Vorsitzenden;
 - (3.) dem Kassenführer.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 18 Kassenprüfer

1. Von der ordentlichen Hauptversammlung werden 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die vom Gesamtvorstand des AVH unabhängig sind.

2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen mindestens einmal jährlich sowie vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung zu prüfen.
3. Über das Ergebnis ist dem Gesamtvorstand und der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.

§ 19 Datenschutz gemäß DSGVO

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: (nach den entsprechenden Artikeln in der jeweils gültigen Fassung der DS-GVO)
 - das Recht auf Auskunft,
 - das Recht auf Berichtigung,
 - das Recht auf Löschung,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit,
 - das Widerspruchsrecht und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Verfahrensvorschriften für die Hauptversammlung

1. Bei Hauptversammlungen besitzen alle Mitglieder über 18 Jahre je eine Stimme. Sonstige Stimmberechtigung regelt § 8 dieser Satzung.
2. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.
3. Jede Hauptversammlung muß mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Gesamtvorstand mindestens 30 Tage vor Durchführung einer ordentlichen Hauptversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Entscheidend ist der Posteingang des Antrags. Über eine nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit kann kein Beschluss gefasst werden. Während der Versammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden, wenn sie Angelegenheiten betreffen, die auf der Tagesordnung stehen, und zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit befürworten.
5. Hauptversammlungen sind beschlußfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden sind.
6. Die Leitung der Hauptversammlung des AVH obliegt dem 1. Vorsitzenden, soweit von den Mitgliedern keine andere Regelung beschlossen wird.

7. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei allen Versammlungen nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muß während der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse rechtswirksam.
9. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
10. Sind bei den nach der Satzung erforderlichen Wahlen mehrere Bewerber vorhanden, so erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der erste Wahlgang keine Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 21 Protokolle

1. Über jede Hauptversammlung und nach Möglichkeit über jede Sitzung der anderen Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 22 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden, jedoch nicht im Wege der Dringlichkeit.

§ 23 Ordnungen

1. Für bestimmte Fach- oder Geschäftsbereiche können vom Gesamtvorstand des AVH vorläufige Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Hauptversammlung in Kraft gesetzt werden.
2. Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen zu ihrer endgültigen Inkraftsetzung eines Beschlusses durch die nächste Hauptversammlung soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält.

§ 24 Auflösung

1. Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung kann die Auflösung des AVH beschließen.
2. Zur Auflösung des AVH ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung des AVH am 12. März 2019 in Kraft gesetzt!